

Arbeitsfassung

Letzte Änderung: 09.07.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 03.08.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens im HPZ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in dem Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in - den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12 mal erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge fristgerecht bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungskategorien des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
 - Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 180,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 198,00 €

- b) Ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 90,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 99,00 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Kindergartengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung beginnt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.

Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.

- (2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt die einmalige Aufnahmegebühr.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Piding, den 03.08.2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner
1. Bürgermeister